

Die Erbringung von Leistungen für Application-Service-Providing (ASP) durch die JetTicket Software GmbH (im Folgenden "JETTICKET"), auch für künftige Leistungen, erfolgt ausschließlich zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Abweichende Geschäftsbedingungen von Kunden gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Diese AGB gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss der Verträge in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer i.S.v. § 1 UGB), gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Rechtseinräumung

- a. JETTICKET räumt dem Vertragspartner die zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Software notwendigen einfachen, nicht übertragbaren Nutzungsrechte für die Vertragsdauer ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Aufrufen und ablaufen lassen der Software. JETTICKET räumt dem Vertragspartner das dafür notwendige Recht zur Vervielfältigung im Wege des Ladens der Software in den Arbeitsspeicher ein, nicht jedoch die auch nur vorübergehende Installation oder das Speichern der Software auf Datenträgern (Festplatten o.ä.).
- b. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die vertragsgegenständliche Software Dritten zu überlassen, insbesondere sind die Weiterveräußerung, Vermietung oder Leihe nicht gestattet.
- c. Soweit JETTICKET dem Vertragspartner fremde, d.h. von Dritten erstellte Software zur Nutzung überlässt, sind die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte dem Umfang nach auf die Nutzungsrechte beschränkt, welcher der Dritte JETTICKET eingeräumt hat.
- d. Das Eigentum an überlassenen Gegenständen verbleibt bei JETTICKET.

2. Zustimmungspflichtige Handlungen

Ausgenommen von dem Nutzungsrecht ist jede Veränderung oder Dekompilierung der Software, soweit sie nicht aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen ausdrücklich für zulässig erklärt wird. Soweit der Vertragspartner zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Computerprogrammen oder in anderen Fällen gesetzlich zur Dekompilierung der Software berechtigt ist, erklärt sich JETTICKET bereit, nach eigener Wahl entweder die erforderlichen Informationen über den Quellcode (Source Code) der Software zur Verfügung zu stellen oder die erforderlichen Änderungen der Software gegen angemessenes Entgelt selbst vorzunehmen.

3. Zugriff durch Dritte

Der Vertragspartner wird alle ihm zumutbaren Maßnahmen treffen, um unrechtmäßigen Zugriff von nichtberechtigten Dritten auf die vertragsgegenständlichen Leistungen zu verhindern, beispielsweise indem er sicherstellt, dass berechtigte Nutzer ihre Nutzerkennungen und Zugangspasswörter geheim halten und regelmäßig ändern.

4. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der ASP-Software dauerhaft sichergestellt ist.

5. Änderungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, JETTICKET rechtzeitig über für das Vertragsverhältnis relevanten Änderungen zu informieren, dies sind insbesondere Anschriftenänderung, Umfirmierung, Rechtsformänderung etc. Er trägt die Kosten für die dadurch erforderlichen Maßnahmen.

6. Neue Versionen

- a. JETTICKET verpflichtet sich neue, allgemein verfügbare Versionen der vertragsgegenständlichen Software dem Vertragspartner alsbald nach offiziellem Erscheinen auf dem Markt zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die seitens JETTICKET jeweils zur Verfügung gestellte Version zu nutzen.
- b. Soweit JETTICKET dem Vertragspartner von Dritten erstellte Software zur Nutzung überlässt, ist JETTICKET jederzeit berechtigt, diese gegen eine andere funktionell gleichwertige Software auszuwechseln. JETTICKET wird den Vertragspartner über die Auswechslung rechtzeitig vor deren Durchführung informieren.

7. Mangelfreiheit

JETTICKET gewährleistet, dass die zur Nutzung überlassene Software die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart oder vorausgesetzt ist, gewährleistet sie, dass sich die Software für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Vertragspartner nach der Art der Sache erwarten kann.

8. Meldung eines Mangels, Mangelbeseitigung

- a. Der Vertragspartner wird ihm bekannt werdende Mängel unverzüglich schriftlich melden.
- b. JETTICKET wird die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um gemeldete oder sonst bekannt gewordene Mängel zu beseitigen. Insbesondere kann sie die mangelhafte Software zum Zwecke der Mangelbeseitigung gegen mangelfreie Software austauschen oder den Mangel durch eine Umgehung beseitigen, es sei denn dies ist für den Vertragspartner unzumutbar. Die Einzelheiten der Mangelbeseitigung (z.B. Kategorisierung von Fehlern, Reaktionszeiten) werden in einem separat abzuschließenden Service-Level-Agreement vereinbart.

9. Ausschluss des Kündigungsrechts wegen Nichtgewährung des Gebrauchs

Das Kündigungsrecht des Vertragspartners wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 1117 ABGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung eines den Gebrauch wesentlich beeinträchtigenden Fehlers zweimal gescheitert oder trotz einer schriftlich gesetzten Nachfrist von 8 Wochen bei Softwaremängeln und 4 Wochen bei Hardwaremängeln nicht erfolgt ist.

10. Selbstvornahme

Der Vertragspartner kann einen Mangel nur selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn die umgehende Beseitigung des Mangels zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Bestands der Software notwendig ist und ein Abwarten der Beseitigung durch JETTICKET für den Vertragspartner nicht zumutbar ist oder JETTICKET mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist.

11. Minderung, Aufrechnung

a. Das Recht des Kunden zur Minderung ist ausgeschlossen.

b. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

12. Erhöhung

JETTICKET ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit einmal jährlich durch schriftliche Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen zum Quartalsende angemessen zu erhöhen. Wenn die Preissteigerung mehr als 10% beträgt, ist der Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen und muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Vertragspartner von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

13. Außerordentliche Kündigung

Ist eine feste Mindestlaufzeit vereinbart, so bleibt hiervon das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere für die Fälle mehrfacher oder grober Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, unberührt. Die Kündigung setzt den erfolglosen Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist bzw. eine erfolglose Abmahnung voraus. Dies gilt nicht soweit eine Abmahnung im Einzelfall unzumutbar ist.

14. Sperre

JETTICKET ist berechtigt, bei Zahlungsrückständen in Höhe von mehr als zwei Monatsbeiträgen (Mindestgebühr) den Zugang des Kunden zur vertragsgegenständlichen Software zu sperren. Das Recht zur Sperre setzt voraus, dass eine durch schriftliche Mahnung gesetzte Frist von einer Woche zur vollumfänglichen Zahlung erfolglos verstrichen ist. JETTICKET wird in der Mahnung auf die bevorstehende Sperre hinweisen. Die Verpflichtung des Vertragspartners zur Zahlung der geschuldeten Vergütung bleibt davon unberührt.

15. Rückgabe

Soweit dem Vertragspartner Software, Dokumentation oder Hardware übergeben bzw. bei diesem installiert worden ist, hat er diese nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich auf eigene Kosten zurückzugeben bzw. zu löschen. Dies gilt auch für etwaig vorhandene Sicherheitskopien

16. Erfüllungsgehilfen

JETTICKET kann zur Erfüllung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen nach freiem Ermessen auch (betriebsfremde) Erfüllungsgehilfen einsetzen.

17. Wechsel des Vertragspartners

JETTICKET kann den Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf eine andere Gesellschaft, insbesondere eine Betriebsgesellschaft übertragen, wenn diese die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg bietet.

18. Datenschutz, Mitbestimmungsrecht

a. Die Vertragspartner werden die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die des Datenschutzgesetzes (DSG) einhalten.

b. JETTICKET weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einführung und Anwendung von ASP-Software ggf. dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates unterliegen kann (§§ 96, 96a und 97 Arbeitsverfassungsgesetz [ArbVG]).

19. Haftung

a. JETTICKET haftet in jedem Fall unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch die Haftung für Schäden aus der Verletzung einer Garantie ist unbeschränkt.

b. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten), die nur auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, haftet JETTICKET beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens.

c. Außer in den in den Absätzen a. und b. genannten Fällen haftet JETTICKET nicht für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden.

d. Das Recht des Kunden, sich wegen einer von JETTICKET zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Ware bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen, ist ausgeschlossen.

e. Soweit die Haftung von JETTICKET nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

20. Schlussbestimmungen

a. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar.

b. Der Vertrag und seine Änderung sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist.

c. Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.

d. Sofern der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen allgemeinen Gerichtsstand außerhalb Österreichs hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag das Handelsgericht Wien vereinbart. JETTICKET ist allerdings auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.